

An die
Stadt Kaufbeuren
Verkehrswesen
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren

PLZ, Ort, Datum

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen
des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)

Anlagen

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird
hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Familiename, Vorname, Firma des Fahrzeughalters			
Genauere Bezeichnung des Unternehmers			
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)			
<input type="checkbox"/> LKW Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	<input type="checkbox"/> Zugmaschine Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen
<input type="checkbox"/> Anhänger Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	<input type="checkbox"/> Auflieger Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht kg
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Eingangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit von - bis (Uhrzeit)	am
die Leerfahrt beginnt in	
Ausführliche Begründung des Auftrages (Hinweis auf der Rückseite beachten)	

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die
Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei.

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht ?

Behörde, Nummer des Bescheids

nein ja _____

Unterschrift u. evtl. Stempel des Antragsstellers

Hinweis:

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken.

Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumenten).

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.